

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG

der Gemeinde Hausen AG

vom 29. Mai 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

- ¹ Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen sowie von Verstössen gegen das Reglement über die Abfallentsorgung. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2 Zuständige Stelle

- ¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.
- ² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungspereimeter

- ¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.
- ² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

- ¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.
- ² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungspereimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

**„Videoüberwachung mit Aufzeichnung
Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei“**

§ 5 Protokollierung

- ¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.
- ² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6 Auswertung

- ¹ Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

§ 7 Speicherung und Vernichtung

- ¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.
- ² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
- ³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

- ¹ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

- ¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10 Datensicherheit

- ¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.
- ² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.
- ³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11 Datenschutzkontrolle

- ¹ Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12 Veröffentlichung

- ¹ Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

¹ SAR 150.711 (Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Hausen AG, 29. Mai 2019

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Eugen Bless



Michèle Keller



Videoüberwachungsanlagen (Publikation am 6. Juni 2019 im Brugger Generalanzeiger)

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras/ Nummern	Überwachungs-perimeter	Überwachungs-zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage Mehrzweckhalle: Parkgarage	5 0.1 0.2 0.3 0.4 0.5	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgang Treppenhaus Ost – Durchgang zu bestehender Turnhalle sowie – Einfahrt Parkgarage – Parkuhr – Einfahrt und Treppenhaus Süd – Verbindungsgang UG zu bestehendem Gebäude 	24 Stunden (Montag bis Sonntag)	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbruchdiebstahl und Stärkung des individuellen Sicherheitsgefühls	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeammann oder Vizeammann – Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiberin Stv. mit Antragsrecht an Gemeinderat; Entscheidung der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat – Mediamatiker (nur technische Wartung)
Schulanlage Mehrzweckhalle: Aussenbereich	2 1.1 1.2	<ul style="list-style-type: none"> – Feuerwehrmagazin/ Entsorgungsstelle/ Parkplatz/Einfahrt – Parkgarage – Durchgang Feuerwehrmagazin/ Werkhof bis Turnhalle 	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Montag bis Sonntag)	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbruchdiebstahl und Verstössen gegen das Reglement über die Abfallentsorgung sowie Stärkung des individuellen Sicherheitsgefühls	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeammann oder Vizeammann – Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiberin Stv. mit Antragsrecht an Gemeinderat; Entscheidung der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat – Mediamatiker (nur technische Wartung)

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras/ Nummern	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernich- tung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage Mehrzweckhalle: Aussenbereich	2 1.3 1.4	– Ecke Foyer Nord/ Rampe und Treppe zu Sportplatz – Ecke Foyer Ost/ Eingang best. Turnhalle	22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Montag bis Sonntag)	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl sowie Verstös- sen gegen das Reglement über die Abfallentsorgung sowie Stärkung des individuellen Sicherheitsge- fühls	– Gemeindeammann oder Vizeam- mann – Gemeindeschreiberin oder Ge- meindeschreiberin Stv. mit An- tragsrecht an Gemeinderat; Ent- scheid der zu ergreifenden Mass- nahmen durch Gemeinderat – Mediamatiker (nur technische Wartung)

Ergänzung Videoüberwachungsanlagen (Publikation am 6. Oktober 2022 im Brugger Generalanzeiger)

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras/ Nummern	Überwachungs-perimeter	Überwachungs-zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage Mehrzweckhalle: Parkgarage	0.6	– Treppenhaus-Aufgang Tiefgarage zum Ausgang MZH/Dorfplatz	24 Stunden (Montag bis Sonntag)	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbruchdiebstahl und Stärkung des individuellen Sicherheitsgefühls	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung: – Gemeindeammann oder Vizeammann – Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiberin Stv. Mail: gemeindekanzlei@hausen.swiss Technischer Support/Wartung: – Leiter Informatik Mail: informatik@hausen.swiss
Schulanlage Mehrzweckhalle: Aussenbereich	1.2.1	– Entsorgungstelle	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Montag bis Sonntag)	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbruchdiebstahl und Verstössen gegen das Reglement über die Abfallentsorgung sowie Stärkung des individuellen Sicherheitsgefühls	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung: – Gemeindeammann oder Vizeammann – Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiberin Stv. Mail: gemeindekanzlei@hausen.swiss Technischer Support/Wartung: – Leiter Informatik Mail: informatik@hausen.swiss

Hausen AG, 25. Oktober 2022

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Arrigoni

Chantal Eichholzer



■ Elektro ■ Telefon ■ EDV ■ Service
Hauptstrasse 24 / 5212 Hausen
Tel. 056 460 80 00 / Fax 056 460 80 01

Bauobjekt

Neubau
Mehrzweckhalle
Hausen

Bauherr

Einwohnergemeinde Hausen
Hauptstrasse 29
5212 Hausen AG

Architekt

Schaerholzbau AG
Kreuzmatte 1
6147 Altbüron
062 917 70 34

Elektroinstallationen

Untergeschoss Kamerapos.

Plan-Nr. 30170005
Mst.
Grösse

Gez. M. Schibill	Rev. 06.10.2017/ms
Rev. 11.08.2017/ms	Rev. 16.10.2017/ms
Rev. 18.08.2017/dw	Rev. 20.02.2018/ms
Rev. 19.09.2017/ms	Rev. 27.05.2019/ms

GR-Beschluss: 29.05.2019 / Inkrafttreten: 01.06.2019

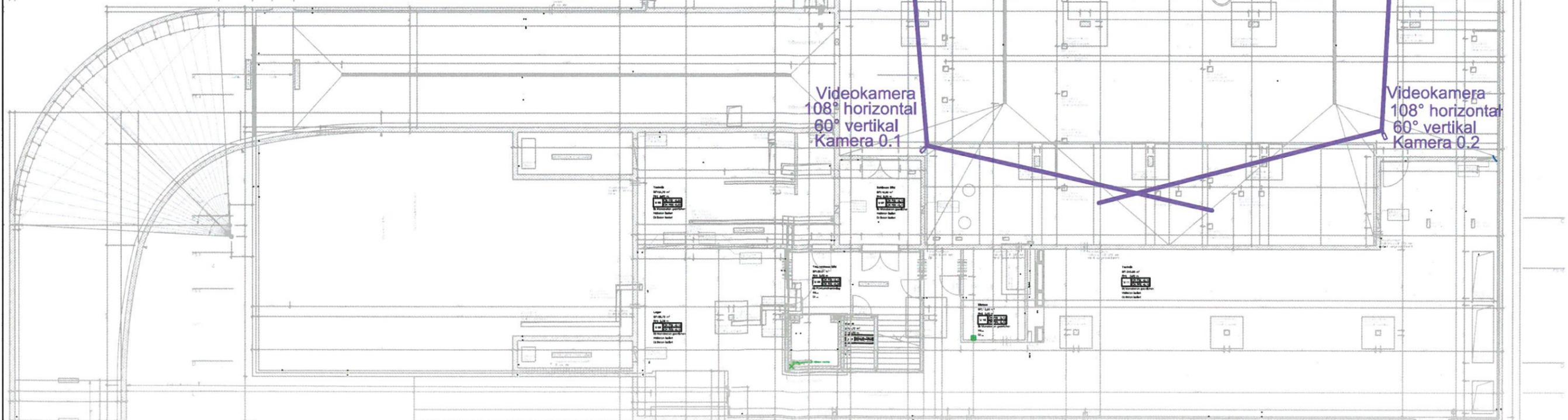
Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 0.5

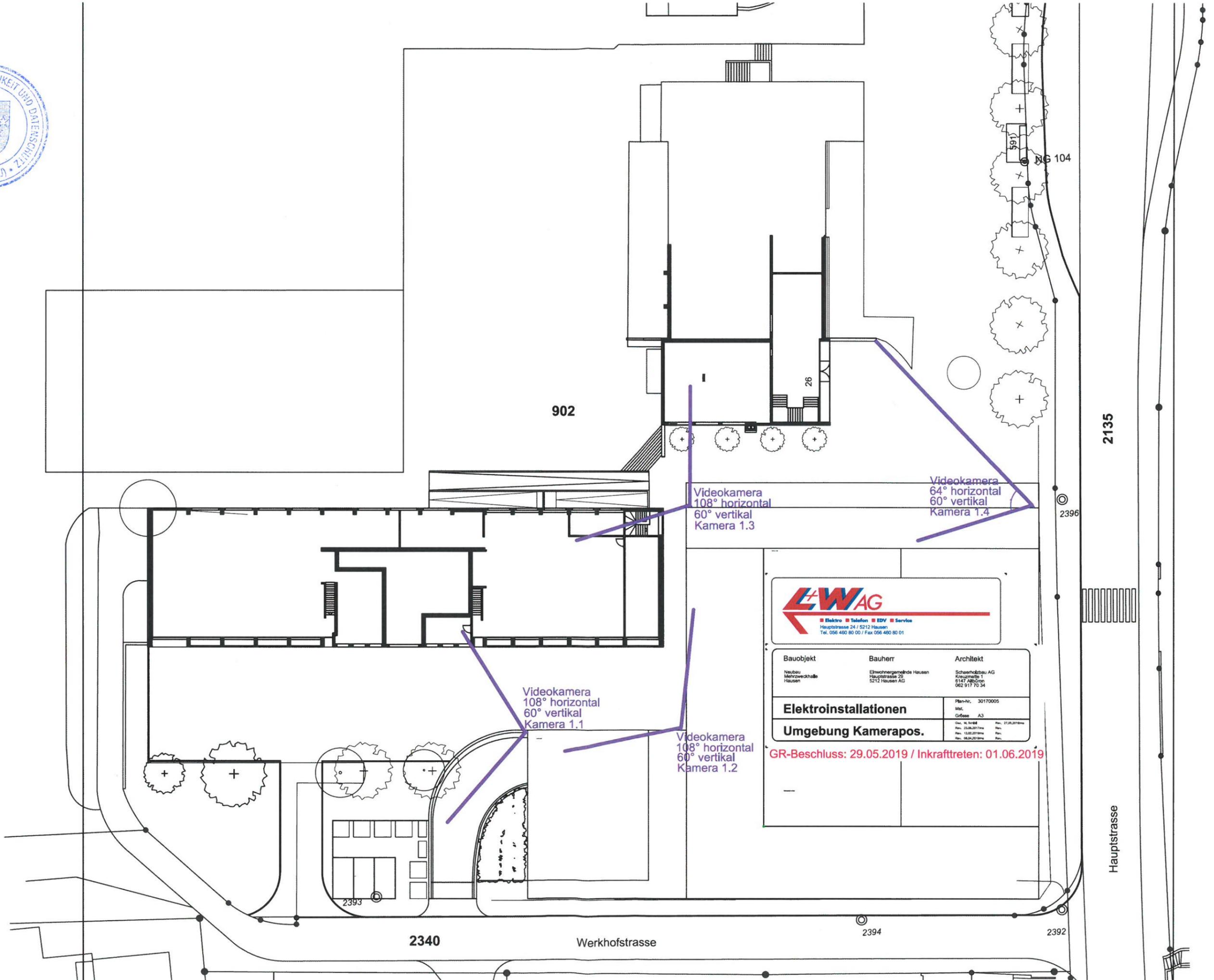
Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 0.4

Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 0.3

Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 0.1

Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 0.2





Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 1.3

Videokamera
64° horizontal
60° vertikal
Kamera 1.4

Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 1.1

Videokamera
108° horizontal
60° vertikal
Kamera 1.2

Bauobjekt	Bauherr	Architekt								
Neubau Mehrzweckhalle Hausen	Einwohnergemeinde Hausen Hauptstrasse 29 5212 Hausen AG	Schaerholz AG Kreuzmatte 1 6147 Abbühl 062 917 70 34								
Elektroinstallationen		Plan-Nr. 30170005 Mat. Grösse A3								
Umgebung Kamerapos.		<table border="1"> <tr> <td>Gas, M. 10/84</td> <td>Rev. 27.08.2018ms</td> </tr> <tr> <td>Rev. 23.08.2017ms</td> <td>Rev.</td> </tr> <tr> <td>Rev. 13.08.2016ms</td> <td>Rev.</td> </tr> <tr> <td>Rev. 08.04.2016ms</td> <td>Rev.</td> </tr> </table>	Gas, M. 10/84	Rev. 27.08.2018ms	Rev. 23.08.2017ms	Rev.	Rev. 13.08.2016ms	Rev.	Rev. 08.04.2016ms	Rev.
Gas, M. 10/84	Rev. 27.08.2018ms									
Rev. 23.08.2017ms	Rev.									
Rev. 13.08.2016ms	Rev.									
Rev. 08.04.2016ms	Rev.									

GR-Beschluss: 29.05.2019 / Inkrafttreten: 01.06.2019